# Salzlandkreis

#### **Der Landrat**



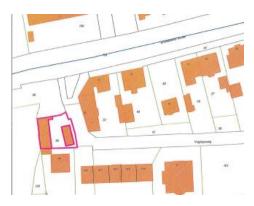
Der Salzlandkreis beabsichtigt folgende landkreiseigene Liegenschaft zu veräußern:

## 06449 Aschersleben, Vogelgesang









Lage:

Die Liegenschaft befindet sich im Westen der Stadt Aschersleben. Die Entfernung zum Stadtzentrum mit diversen Einkaufmöglichkeiten und Dienstleistungseinrichtungen beträgt fußläufig ca. 1,4 km.

Das Grundstück wird östlich begrenzt von der Straße Vogelgesang. Diese ist eine Anliegerstraße, die im Bereich des Grundstückes als Sackgasse endet. Treppenanlagen führen weiter zur Ermslebener Straße (B 185).

Südlich begrenzt wird die Liegenschaft durch ein wohnbaulich genutztes Grundstück, das sich unterhalb des Geländeniveaus befindet. Die Begrenzung des Geländesprungs erfolgt durch eine Stützmauer aus Natursteinmauerwerk.

Öffentliche Verkehrsmittel (Bushaltestelle des ÖPNV) sowie Versorgungseinrichtungen (Kaufland-Center) sind in fußläufiger Entfernung erreichbar.

Der Bereich, in dem sich das Objekt befindet, ist laut Flächennutzungsplan als gemischte Baufläche dargestellt. Es gibt keinen rechtskräftigen Bebauungsplan. Die Zulässigkeit von Bauvorhaben ist demzufolge nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Grundstücksdaten: Angeboten wird das mit einem leerstehenden Lagergebäude sowie vier Blechgaragen bebaute Grundstück, in **06449 Aschersleben**,

Vogelgesang

Gemarkung Grundbuch Flur Flurstück Größe (m²)

Aschersleben 11054 33 85 400

eingetragene Rechte im Grundbuch von Aschersleben, Blatt 11054:

Abt. II und III – lastenfrei

Grundstücksbeschreibung:

### Lagergebäude

Gebäudekomplex in Mauerwerksbau, bestehend aus einem zweigeschossigen und einem eingeschossigen, unterkellerten Bereich, flache Pultdächer mit Pappeindeckung, zweigeschossiger Bereich mit massiver Zwischendecke, Kelleraußenzugang am eingeschossigen Bereich mit gemauerter Treppe, Holztore

### Blechgaragen

vier Wellblechgaragen in Reihenbauweise, Betonfußboden

#### Außenanlagen

Versorgungsanlagen vom Hausanschluss bis an das öffentliche Netz Einfriedungen, wie Stützmauer als südliche Grundstücksbegrenzung aus Natursteinmauerwerk, oberhalb der Stützmauer Maschendrahtzaun, östliche Begrenzungsmauer aus Natursteinen und Ziegelmauerwerk sowie zweiflügliges Metalltor, nördliche Grundstücksgrenze aus Betonelementen

Die gesamte Bebauung befindet sich in einem stark sanierungsbedürftigen Zustand.

Grundrisse bzw. Aufmaße liegen nicht vor.

Erschließungszustand: Straßenart: Anliegerstraße

Straßenausbau: Vollausgebaut

Anschlüsse Versorgungsleitungen: elektrischer Strom, Wasser

aus öffentlicher Versorgung

Energieausweis: nicht erforderlich (leerstehend, unbeheizt)

Verkauf: Der Erwerber hat das Grundstück zu übernehmen, wie es steht und

liegt. Darüber hinaus sind vom Erwerber alle mit dem Kauf

verbundenen Nebenkosten (z. B. Notarkosten, Grundbuchgebühren

etc.) zu tragen.

Information: Anfragen zum Verkaufsobjekt, sowie Abstimmungen von

Besichtigungsterminen sind mit dem FD 11 Zentraler Service, Bereich Liegenschaften, des Salzlandkreises, unter Tel. 03471 684-1847 oder - 1739 bzw. per Mail unter <a href="mailto:liegenschaften@kreis-slk.de">liegenschaften@kreis-slk.de</a>

möglich.

Angebots-abgabe:

Schriftliche Gebote sind in einem verschlossenen, als Gebot

gekennzeichneten Umschlag an den

Salzlandkreis, FD 11 Zentraler Service, Bereich Liegenschaften

06400 Bernburg (Saale)

bis zum 30.09.2021, 12:00 Uhr zu richten.

Bei dieser Anzeige handelt es sich um eine Aufforderung zur Abgabe von Angeboten. Der Salzlandkreis ist nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen. Ein Verkauf ist grundsätzlich erst nach erfolgter Beschlussfassung der politischen Gremien des Salzlandkreises möglich.

# Haftungshinweis:

Für den Inhalt und die Richtigkeit der Angaben wird jegliche Haftung ausgeschlossen. Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernimmt der Salzlandkreis keine Gewähr für den Inhalt sowie Aktualität, Genauigkeit, Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegenüber dem Salzlandkreis sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

gez. Markus Bauer Landrat